CIP-Kunden-Information

Die CIP-Zertifizierung unterstützt Sie auch bei der anstehenden Gesetzesänderung zum staatlichen Statusfeststellungsverfahren ab dem 01.04.2022.

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL

ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Änderung §7a SGB IV (Statusfeststellungsverfahren)

in Verbindung mit einem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Version 0.22 vom 05.05.2022

Wie aktuell die Probleme Scheinselbstständigkeit und Nachunternehmerhaftung sind, zeigen diese Artikel. Der erste Artikel ist vom 23. März, der zweite vom 22. Oktober 2021…

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL
ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Versicherungsbote

Suchen

News ▾ Schwerpunkt ▾ Dienste ▾ Vergleichsrechner ▾ Über uns ▾ Kontakt Fachmagazin ▾ Newsletter

ANZEIGE

PRAXIS 23.03.2021

Verdacht auf Scheinselbstständigkeit: Ermittlungen gegen zwei Provinzial-Vorstände

Gegen den Vorstandschef des Sparkassenversicherers Provinzial, Wolfgang Breuer, sowie dem IT-Vorstand Thomas Niemöller wird aktuell ein Ermittlungsverfahren wegen der Beschäftigung Scheinselbstständiger geführt. Aktuell ermittelt laut einem Zeitungsbericht die Staatsanwaltschaft Münster gegen die beiden Vorstände. Grund ist, dass 30 IT-Experten dauerhaft für den Versicherer gearbeitet haben: aber eben als Selbstständige agierten. Dadurch könnten zu wenig Steuern und Sozialabgaben geflossen sein.

Quelle: Versicherungsbote.de
https://www.versicherungsbote.de/id/4901459/Verdacht-Scheinselbststaendigkeit-Provinzial-zwei-Vorstaende/

Podcast Der Vermittler E-Paper Abo bAV- und Vorsorge VersR-BLOG Redaktion Mediadaten

Versicherungs wirtschaftHEUTE

SCHLAGLICHT UNTERNEHMEN & MANAGEMENT MÄRKTE & VERTRIEB POLITIK & REGULIERUNG KÖPFE & POSITIONEN

Startseite » Unternehmen & Management » IT-Vorstand Thomas Niemöller verlässt Provinzial

IT-Vorstand Thomas Niemöller verlässt Provinzial

22. Oktober 2021 Kommentar hinterlassen

Thomas Niemöller will "aus persönlichen Gründen" bei der Provinzial ausscheiden. Quelle: Provinzial

Die Fusion der Provinzial und die Affäre um Scheinselbstständige bei der Provinzial Nordwest dürfte für IT-Vorstand **Thomas Niemöller** wohl in keiner guten Erinnerung bleiben. Der 51-Jährige will den Konzern "aus persönlichen Gründen" verlassen, um "nach rund 20 Jahren im Provinzial-Konzern eine neue berufliche Herausforderung als Vorstand bei einer anderen Versicherungsgruppe anzunehmen". Dies bestätigte ein Unternehmenssprecher gegenüber *VWheute*.

Bereits zuvor hatte das *Manager-Magazin* berichtet, dass Niemöller seinen Job aufgibt und in den kommenden Monaten in den Vorstand der Dortmunder Continentale-Gruppe wechseln wird. Ein Grund dafür liegt laut Bericht im personellen Umbau der Führungsetage nach der Fusion der Provinzial Nordwest mit der Provinzial Rheinland.

Deutlich schwerer dürfte allerdings eine Altlast wiegen: Demnach soll die Provinzial Nordwest vor 2019 rund drei Dutzend Mitarbeiter in der IT-Abteilung als Scheinselbstständige beschäftigt haben. Damit habe die damalige Provinzial Nordwest unzulässigerweise einen mittleren einstelligen Millionenbetrag an Steuern und Sozialabgaben gespart.

Laut Bericht des Wirtschaftsmagazins haben sich die Provinzial und die Staatsanwaltschaft allerdings auf die Einstellung des Verfahrens gegen eine Auflage von etwas mehr als drei Mio. Euro geeinigt. Zusammengerechnet mit den nachträglich zu zahlenden Abgaben komme dabei eine Summe von etwas mehr als zehn Millionen zusammen.

Wann genau Niemöller seinen Sessel bei der Provinzial noch räumen wird, vermochte der Provinzial-Sprecher noch nicht kundtun: "Der Aufsichtsrat bedauert seine Entscheidung, möchte diesem Wunsch jedoch nicht im Wege stehen und eine Aufhebung seines Vertrages beraten. Der Vorstand arbeitet unverändert sehr gut zusammen, Herr Niemöller genießt hohe Anerkennung."

Weitere Details, insbesondere den Termin des Weggangs bzw. eine Nachfolgeregelung, wollte das Unternehmen nicht kommentieren.

Autor: VW-Redaktion

Quelle: Versicherungswirtschaft-heute.de
https://versicherungswirtschaft-heute.de/unternehmen-und-management/2021-10-22/it-vorstand-thomas-niemoeller-verlaesst-provinzial/

„Seit der Gründung unseres Unternehmens, wurde kein einziger Certified Independent Professional als scheinselbstständig deklariert. Kein einziger Auftraggeber von CIPs musste Nachzahlungen an die Sozialkassen leisten oder Strafen aufgrund von Gesetzesverstößen zahlen.“

„Immer mehr Auftraggeber bitten ihre externen Dienstleister als Voraussetzung für eine Beauftragung um ein CIP-Zertifikat, um ihrer eigenen Kontrollverpflichtung nachzukommen und sich vor der Haftung aufgrund grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz zu schützen.“

„Einer dieser Auftraggeber von Certified Independent Professionals berichtete, dass Prüfer der Deutsche Rentenversicherung bereits im Haus waren, um mehrere Hundert Externe einem Statusfeststellungsverfahren zu unterziehen. Weil der Auftraggeber für alle Externen CIP-Zertifikate vorlegen konnte, wurde die Kontrolle abgebrochen, da die Regeln beachtet wurden und nicht damit zu rechnen sei, dass die Kontroll-Aktion scheinselbstständige Beschäftigungsverhältnisse aufdecken könnte. Die Prüfer bezeichneten CIP-Zertifizierungen als gute Lösung.“

Index

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL

		Seite
1.	Management Summary	05
2.	Zeitliche Übersicht	07
3.	Die Gesetzesänderungen im Überblick, Konsequenzen für Auftraggeber und -nehmer sowie unsere Unterstützung bei CIP	08
4.	Erläuterung der neuen Elemente des Statusfeststellungsverfahren	13
4.1	Prognoseentscheidung	13
4.2	Gruppenfeststellung	14
4.3	Mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren	15
4.4	Entscheidung über den Erwerbsstatus in Dreiecksverhältnissen	16
5.	Fazit aus unserer Sicht	17
Anhang Offener Brief an das BMAS		19

Anmerkung: Wir übernehmen für unsere Zusammenfassungen in diesem Dokument keine Gewähr. Die Informationen stammen aus den verfügbaren Gesetzestexten, sowie aus frei zugänglichen Quellen im Internet. Dies ist der Versuch, unseren Kunden einen unverbindlichen Überblick über die anstehende Gesetzesänderung zu geben, um sich rechtzeitig auf die Änderungen einstellen zu können.

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL
ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

MANAGEMENT SUMMARY

Das ab April 2022 geplante veränderte Statusfeststellungsverfahren bringt für Auftraggeber/Auftragnehmer kaum Verbesserungen, jedoch eine Ausweitung des Kontrollbereichs für staatliche Institutionen.

- Die Gesetzgebung zum Statusfeststellungsverfahren (gegen Scheinselbstständigkeit) wurde im Rahmen eines Gesetzes zur Barrierefreiheit reformiert und ist **am dem 1. April 2022 in Kraft getreten**. **35 Wirtschaftsverbände protestierten** am 20.05.2021 mit einem „Offenen Brief“ an Bundesminister Hubertus Heil (BMAS) gegen die Inkraftsetzung des im Bundestag bereits beschlossenen Gesetzes, das ganz wesentliche Auswirkungen auf das staatliche Statusfeststellungsverfahren zur Feststellung einer Scheinselbstständigkeit / Versicherungspflicht hat (vgl. Anhang).

- Aus unserer Sicht bleiben die grundsätzlichen Kriterien zur Feststellung einer so genannten SCHEINSELSBTSTÄNDIGKEIT und die damit weiterhin bestehende **Rechtsunsicherheit.** Das führt weiterhin dazu, dass Solo-Selbstständige bzw. Freiberufler oft nicht mehr von Unternehmen beauftragt werden!

- Zu den **wesentlichen Kritikpunkten** zum Verfahren (z.B. dass nicht jede einzelne Auftragsbeziehung geprüft wird, dass es keine eindeutig messbaren / bewertbaren Kriterien gibt, dass es im Vorfeld der Beauftragung Klarheit für den Auftraggeber gibt) wurden, nach unserer Experten-Prüfung trotz Kleinstkorrekturen, **leider wieder keine Lösungen gefunden.**

- Die angekündigten „Vereinfachungen“ nutzen - bis auf minimale Ausnahmen - staatlichen, prüfenden Institutionen, jedoch nicht Auftraggebern und Auftragnehmern. Vielmehr wird es staatlichen Prüfern erleichtert, andere Beteiligte in der Vertragskette (im s.g. Dreiecksverhältnis bei Beauftragungen über Sub-Unternehmen) in einem Verfahren gleich mit zu prüfen. **Dadurch steigt für Auftraggeber das Risiko insgesamt quantitativ und insbesondere auch das Risiko, in die Nachunternehmerhaftung genommen zu werden.**

- Die CIP Zertifizierung gegen die Risiken einer Scheinselbstständigkeit ist stets auf dem aktuellen Stand und entlastet sowohl Auftragnehmer, als auch Auftraggeber von diesem bürokratischen Aufwand und schützt Sie vor den Risiken teurer Gerichtsverfahren, Nachzahlungen und etwaigen Strafen bei Gesetzesverstößen.
  Lassen Sie sich online gegen Scheinselbstständigkeit cippen und ersparen Sie sich diese Probleme!

MANAGEMENT SUMMARY

Die CIP-Zertifizierung ist die pro-aktive Lösung, um Problemen mit dem aktuellen und neuen Statusfeststellungsverfahren vorzubeugen.

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL
ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Unser Fazit

- Die Intransparenz und bisherige Form der Kommunikation dieser wesentlichen Gesetzesänderung kann nur als „Zumutung“ für alle Beteiligten bezeichnet werden. Dadurch entsteht die Gefahr, dass die betroffenen Auftragnehmer (AN) / Auftraggeber (AG) nichts oder nicht rechtzeitig von den anstehenden Gesetzesänderungen erfahren.
- Für AN/AG entsteht ein unzumutbar hoher Aufwand, um die Konsequenzen dieser Gesetzesänderung nachvollziehen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen, bzw. auch Verbesserungen nutzen zu können.
- CIP bietet genau diesen Service ggü. Auftragnehmern und damit indirekt auch deren Auftraggebern und schützt vor den Risiken von Nachzahlungen und Strafen.
- Die CIP-Zertifizierung wirkt erfolgreich gegen die aktuellen Scheinselbstständigkeitsrisiken und bietet bereits heute Lösungen für anstehenden Änderungen.
- Die CIP-Zertifizierung bietet eine digitale Lösung für die private Wirtschaft im Vorfeld eines SFV, um dieses erst gar nicht durchlaufen zu müssen.

Zeitliche Übersicht zur geplanten Gesetzesänderung

Das Gesetz trat zum 1. April 2022 in Kraft.

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL
ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

2020	2021	2022	2023	2024

Protestbrief von 35 Verbänden: 20.05.2021

01.04.2022 Gesetz tritt in Kraft

Proteste gegen die Gesetzesänderung (vgl. Brief der Verbände an die Bundesregierung)

Die CIP Zertifizierung gegen Scheinselbstständigkeit als pro-aktive freiwillige Selbstkontrolle zur Risikominimierung

Unser Kommentar

- Das Gesetz wurde im Bundestag unter Rahmenbedingungen verabschiedet, die von mehreren Wirtschaftsverbänden kritisiert werden (vgl. Protestbrief der 35 Verbände im Anhang, Quelle: VGSD e.V.).
- Wir von der CIP Certified Independent Professional GmbH sind bereit, die neuen Regeln mit unserem Online-Zertifizierungsverfahren zu unterstützten. Wir sind darüber hinaus sicher, dass unsere digitale Transformationslösung an einigen Stellen weitergehende und bessere Lösungen anzubieten hat.

Die Gesetzesänderungen im Überblick 1/5

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL
ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Gesetzesänderungen im Überblick	Vergleich zum aktuellen Gesetz	Konsequenzen für Auftragnehmer / Auftraggeber	Vergleich zur CIP-Zertifizierung
Bisherige Kriterien zur Feststellung einer Scheinselbstständigkeit	Die bisherigen Kriterien zur Feststellung einer so genannten Scheinselbstständigkeit bestehen grundsätzlich unverändert fort. Eine allgemeine Feststellung einer selbständigen Tätigkeit ohne Bezug auf ein konkretes Auftragsverhältnis ist nicht möglich. Was als Vereinfachungen angekündigt wurde, erleichtert allenfalls behördliche Stellen die Bearbeitung, verursacht zum überwiegenden Teil jedoch Mehraufwand und erzeugt noch mehr Komplexität und Rechtsunsicherheit, als dies bisher bereits von Unternehmen, vielen Verbänden und den Solo-Selbstständigen und Freiberuflern kritisiert und von letzteren als existenzbedrohend empfunden wird.		Erfüllt
Feststellung der **Erwerbstätigkeit** zusätzlich zur Versicherungspflicht	Eine allgemeine Feststellung einer selbständigen Tätigkeit ohne Bezug auf ein konkretes Auftragsverhältnis ist nach wie vor nicht möglich. Der Unterschied besteht darin, dass der Schwerpunkt des Verfahrens auf die Feststellung „der Erwerbstätigkeit“ verlagert wird, der wiederum über die Versicherungspflicht entscheidet. **Zitat aus den Erläuterungen zur Gesetzesänderung:** *„Das Statusfeststellungsverfahren hatte in seiner bisherigen Ausrichtung Beschäftigungen und deren sozialversicherungsrechtliche Folgen im Blick. Da aber auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sozialversicherungsrechtlich Bedeutung hat, ist die Feststellung des Erwerbsstatus künftig nicht auf „Beschäftigungen“ beschränkt, sondern bezieht sich auch auf die Feststellung einer „selbständigen Tätigkeit“. § 7a Feststellung des Erwerbsstatus* *(1) 1„Die Beteiligten können bei der Deutschen Rentenversicherung Bund schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob bei einem Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung von Versicherungspflicht auf Grund einer Beschäftigung eingeleitet.““* Quelle: Änderung des SGB IV, §7a.		Erfüllt

Nicht relevant | Nicht erfüllt | Erfüllt | Übererfüllt

Anmerkung: Diese Aussagen geben das Ergebnis unserer Experten-Bewertung wieder, soweit es sich nicht um als „Zitate“ gekennzeichnete Texte handelt. Wir übernehmen für unsere Zusammenfassungen in diesem Dokument keine Gewähr.

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL
ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Die Gesetzesänderungen im Überblick 2/5

Gesetzesänderungen im Überblick	Vergleich zum aktuellen Gesetz	Konsequenzen für		Vergleich zur CIP-Zertifizierung
		Auftragnehmer	Auftraggeber	
Vorvertragliche **Prognose-Entscheidungen** mit vor-Ort-Prüfung	Bisher wurde das SFV erst nach Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt. Neu: Jedoch können die Beteiligten jetzt auf Antrag bereits vor Aufnahme der Tätigkeit den Erwerbsstatus erlangen. Zur Beurteilung sind nicht nur die oftmals abstrakt gehaltenen Vertragsbedingungen zu Grunde zu legen, sondern auch die Angaben der Beteiligten, wie der Vertrag wirklich gelebt wird. Mehr dazu in den Erläuterungen	• Das Risiko, sich auf einmal vereinbarte Vertragstexte zu verlassen, ist aktuell und auch nach der Gesetzesänderung hoch riskant. • Auftragnehmer und Auftraggeber bestätigen, dass oft während der Leistungserbringung Änderungen eintreten, wodurch „das vor Ort Gelebte“ vom Vertragstext abweicht. • Beteiligte müssen sich auf umfassende Prüfungen einrichten (bzw. sich früh darauf vorbereiten). • Die Rentenversicherung kann den Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit ablehnen oder eine Entscheidung erst nach Aufnahme der Tätigkeit treffen. • Bei Abweichungen des tatsächlich gelebten Vertrags-verhältnisses von den zugrunde gelegten antizipierten Umständen kann die DRV die Prognoseentscheidung aufheben.		Aus CIP-Sicht ganzheitlich gelöst: • Selbstverpflichtungs-erklärung: Während der Leistungserbringung müssen ggf. entstehende Verstöße gegen die Regularien dem Auftraggeber sofort gemeldet/ abgestellt werden. • Zertifikate müssen bei Änderungen sofort und sonst spätestens nach 3 Monaten aktualisiert werden. Sonst erfolgt eine automatische Sperrung des CIP-Zertifikates, die dem Auftrag-geber beim ID-Check online angezeigt würde. • Aktualisierte Zertifikate müssen dem Auftraggeber unaufgefordert elekt. übermittelt werden.
Möglichkeit der **Gruppen-Feststellungen** für mehrere gleiche Beauftragungen	Neu: Es kann nun auch eine Gruppe (z.B. von IT-Beratern für ein IT-Projekt) zusammen geprüft werden. Mehr dazu in den Erläuterungen	• Gruppen-Prüfungen könnten für Auftraggeber eine Erleichterung darstellen. • Einzelprüfungen existieren weiterhin und können zusätzlich nach einer Gruppen-Feststellung erfolgen. • Juristische Bedenken, weil individuelle Unterschiede der Externen ggf. nicht gebührend berücksichtigt werden können. • Datenschutzbedenken, weil Daten konkurrierender Lieferanten zusammen erfasst werden.		Aus CIP-Sicht besser gelöst. • Indiv. Unterschiede einzelner Personen werden in ein-zelnen Zertifikaten gewahrt. • CIP- Zertifikate können als „Bundle“ dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL
ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Die Gesetzesänderungen im Überblick 3/5

Gesetzesänderungen im Überblick	Vergleich zum aktuellen Gesetz	Konsequenzen für Auftragnehmer	Konsequenzen für Auftraggeber	Vergleich zur CIP-Zertifizierung
Möglichkeit zur Prüfung von **Dreiecks-vertragsverhält-nissen**	Bisher konnten solche Dreiecksverhältnisse nicht abschließend geklärt werden, sondern immer nur jeweils ein Zweipersonenverhältnis; gegebenenfalls mussten zwei SFV durchgeführt werden. Mehr dazu in den Erläuterungen	Der Prüfungsrahmen wird deutlich auf alle Beteiligten in einer Vertragskette erweitert. Beispiel: Feststellung, dass ein Auftragnehmer nicht in der Arbeitsorganisation des End-Kunden, jedoch in der des Vermittlers integriert ist. (Wird bereits heute in zwei separaten SFV geprüft, mit der Gesetzesänderung (für den Prüfer erleichtert) in einem Verfahren.	• Sinkende Sicherheit durch Verträge mit Arbeits- bzw. Projekt-Vermittlern • Steigendes Risiko der Nachunter-nehmer-haftung.	CIP bietet grundsätzlich die Flexibilität mehrere Vertragsverhältnisse (mit wenigen Klicks online) als separate CIP-Zertifikate zu erzeugen. 1.Zertifikat für den direkten Vertragspartner (z.B. Sub-Unternehmer/Vermittler/ Agentur/Provider) 2.Zertifikat für den indirekten Vertragspartner („Dreiecks-“ bzw. End-Kunde).
Mündliche Anhörung (nur) während des Widerspruch-verfahrens	Bisher wurde nur ein schriftliches Wider-spruchsverfahren angeboten. Neu: Das Recht auf eine mündliche Anhörung. Dieses besteht aus-schließlich im Wider-spruchsverfahren, nicht bereits im Antrags-verfahren und ist auf die Fälle begrenzt, in denen der Widerspruch zuvor begründet wurde. Mehr dazu in den Erläuterungen	Eine mündliche Anhörung birgt aufgrund der enormen Themenkomplexität, der stark variierenden Vorkennt-nisse rund um das Thema Scheinselbstständigkeit, bei allen Beteiligten ein nicht unerhebliches Risiko. Durch ein persönliches Gespräch können Missverständnisse durch ein unterschiedliches Verständnis von Begrifflichkeiten entstehen, die letztlich zu negativen Urteilen führen können. "Das gesprochene Wort" wird bekanntlich juristisch oft als wertlos betrachtet. Besonders, wenn keine adäquate Dokumentation der Gesprächsinhalte zu erwarten ist.		Aus CIP-Sicht: bestens vorbereitet. • Die mündliche Anhörung betrifft ausschließlich das SFV, das durch eine pro-aktive CIP-Zertifizierung ja überflüssig werden soll. • Mit der CIP-Zertifizierung verwenden unsere Kunden juristisch belastbare Fachbegriffe. • Falls doch ein SFV verlangt wird, sind CIPs optimal darauf vorbereitet.

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL
ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Die Gesetzesänderungen im Überblick 4/5

Gesetzesänderungen im Überblick	Vergleich zum aktuellen Gesetz	Konsequenzen für Auftragnehmer / Auftraggeber	Vergleich zur CIP-Zertifizierung
Sonderbehandlung einzelner selbstständiger Berufsgruppen	Viele Berufsgruppen unterliegen unterschiedlichen Regularien hinsichtlich ihrer Versicherungspflicht. Neu: Für Künstler und Publizisten wurden die Regularien Corona-bedingt verändert.	• Die unterschiedlichen Regularien (bspw. Anzahl der Mitarbeiter, Einkünfte und Vertragsart der Mitarbeiter wie Mini-Jobber/Azubi, Besatzungsmitglied eines Schiffes z.B., Gesellschaftsform, etc.) bleiben erhalten und werden nicht vereinfacht. • Die Komplexität der Regularien führt weiterhin zur Rechtsunsicherheit. • Für Künstler und Publizisten gelten neue Regularien, die ihr Einkommen aus einer nicht-künstlerischen Tätigkeit beziehen. • Für Corona-Erleichterungen sind wiederum bestimmte Zeiträume zu berücksichtigen. • All diese Änderungen sind in einem „Omnibus-Gesetz“ für den Laien (Betroffenen) nicht erkennbar. Das birgt das Risiko unwissentlich gegen ein Gesetz zu verstoßen.	• Der CIP-Fragebogen hilft unseren Kunden bereits im kostenfreien Vorfeld des s.g. „Eignungstestes“ für sich zu klären, welche Erwerbsform vorliegt bzw. ob eine Versicherungspflicht besteht. • CIP verhindert Schaden durch Unkenntnis einer geänderten Gesetzgebung.
Innerbehördliche Veränderungen (Organisation und Entscheidungskompetenzen) mit Impact auf Selbstständige	Neu: Welche staatliche Institution in welcher Gesamtsituation über das SFV entscheidet, sowie wann einem Widerspruch noch entsprochen werden kann, wurden an verschiedenen Stellen geändert und erhöhen dadurch die Komplexität des staatlichen SFV für alle Beteiligten. Da die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht mehr über die Sozialversicherungspflicht entscheidet, bedarf es keiner Regelung mehr, dass dies abweichend von der Vorschrift des § 28h Absatz 2 geschieht. Die Feststellung einer Versicherungspflicht obliegt nach dieser Vorschrift allein der Einzugsstelle und bei einer Betriebsprüfung gemäß § 28p Absatz 1 Satz 5 dem Rentenversicherungsträger.		Keine Relevanz für die (dem SFV vorgelagerte) CIP-Zertifizierung.

Die Gesetzesänderungen im Überblick 5/5

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL
ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Gesetzesänderungen im Überblick	Vergleich zum aktuellen Gesetz	Konsequenzen für		Vergleich zur CIP-Zertifizierung
		Auftragnehmer	Auftraggeber	
Beginn der Versicherungs-pflicht im Fall von Nachzahlungen	Neu: Jedoch stellt nicht die DRV im Rahmen einer solchen Feststellung den Beginn der Versicher-ungspflicht fest, sondern entweder die Einzugs-stelle oder der betriebs-prüfende Renten-versicherungsträger. Der Beginn der Ver-sicherungspflicht kann durch eine gutachterliche Entscheidung ent-schieden werden.	Bei einer von der gutachterlichen Stellungnahme abweichenden Entscheidung in den genannten Verfahren tritt die Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein. Voraussetzungen: Die spätere Versicherungspflicht tritt nur ein, wenn der AN eine ausreichende Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.		Bei CIP-Zertifizierten wurde auch die Fragen nach der Existenz einer ausreichenden Ab-sicherung bzgl. Krankheit und Altersvorsorge im Fragebogen erfragt. Die Antworten werden aus Datenschutzgründen selbstverständlich nicht veröffentlicht und sind auch nicht textlicher Bestandteil eines CIP-Zertifikates. CIPs sind so bestens vorbereitet.
Risiken hinsichtlich Nachzahlungen und Strafen bei Gesetzes-verstößen	Die Rechtsunsicherheit auf Basis der bisherigen Kriterien wurde nicht beseitigt.	Im Gegenteil zum bisherigen Gesetz ist davon auszugehen, dass • Unzureichend definierte neue Begriffe und Verfahren sowie einzelne Einschränkungen zu einer Steigerung der ohnehin bestehenden Rechtsunsicherheit führen werden. • Die Ausweitung der Prüfung auf andere Beteiligte in der Vertragskette (Risiko der Nachunternehmer-haftung) und weitergehender Zahlungsverpflichtungen (z.B. Künstlersozialkasse) eher noch zunehmen werden. • Wenn Änderungen zum Statusfeststellungsverfahren in einem Gesetz zur Barrierefreiheit „versteckt werden“, sind diese für Beteiligte und Betroffene sowohl inhaltlich, als auch in der Form der Darstellung (in langen juristischen Formulierungen) nicht nachvollziehbar oder werden gänzlich übersehen.		Die CIP-Zertifizierung soll Auftragnehmer und Auftraggeber im Vorfeld vor diesen Risiken schützen und setzt daher auch früher an, als das aktuelle und das ab 01.04.2022 ggf. in Kraft tretende Gesetz.

Erläuterungen: Prognoseentscheidung

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL
ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

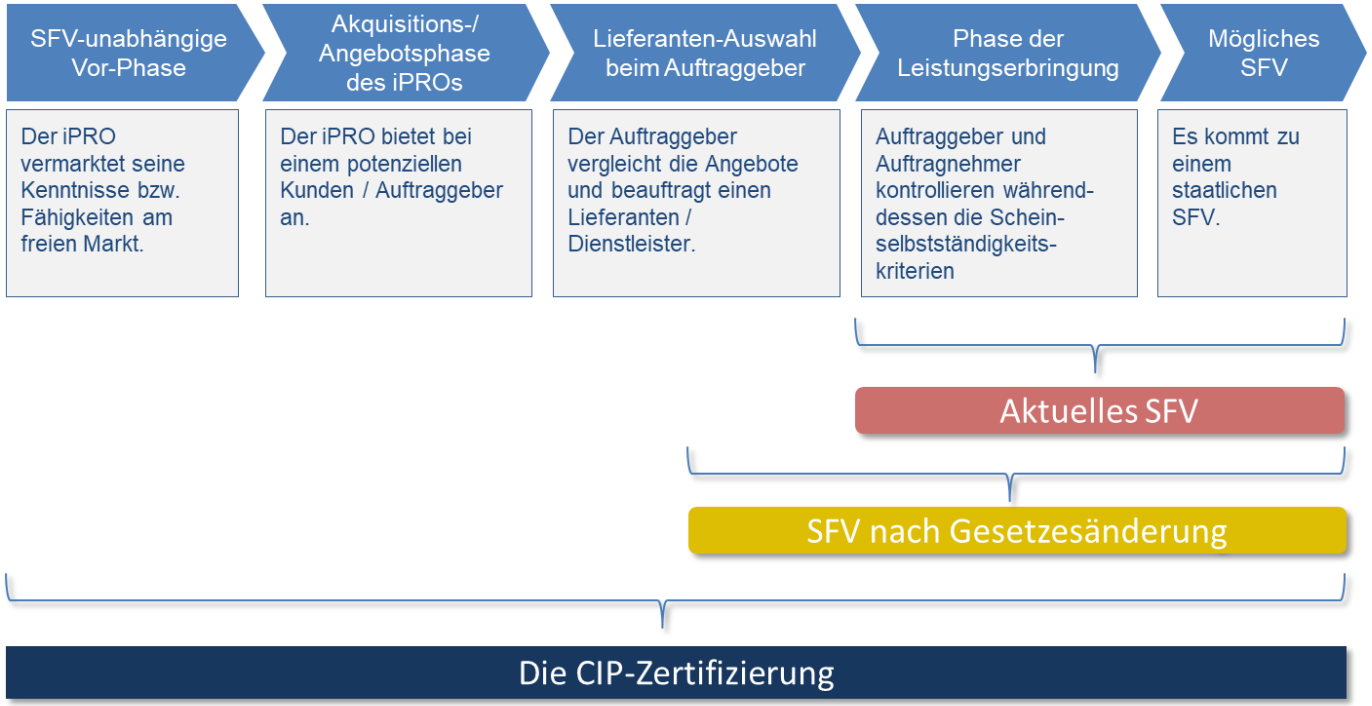

CIP Zertifizierung

Die CIP-Zertifizierung geht von Beginn an einen alle Beteiligte einbeziehenden Weg.

- Solo-Selbstständige bzw. Freiberufler (kurz iPROs) können sich darüber hinaus auch schon ohne aktuelle Beauftragung zertifizieren, in dem sie die letzte Beauftragung sowie ihre bisherige selbstständige Tätigkeit insgesamt in einem CIP-Zertifikat abbilden.
- iPROs können schon heute ein oder beide Vertragsverhältnisse in einer CIP-Zertifikat abbilden.
- CIP-Zertifikate können in Sekundenschnelle digital übermittelt werden.

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL
ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Erläuterungen: Gruppenfeststellung

Beispiel: End-Kunde möchte für ein Projekt 20 externe IT-Berater beauftragen, kann er dazu ein übergreifendes SFV beantragen, statt Einzelprüfungen zu beantragen.

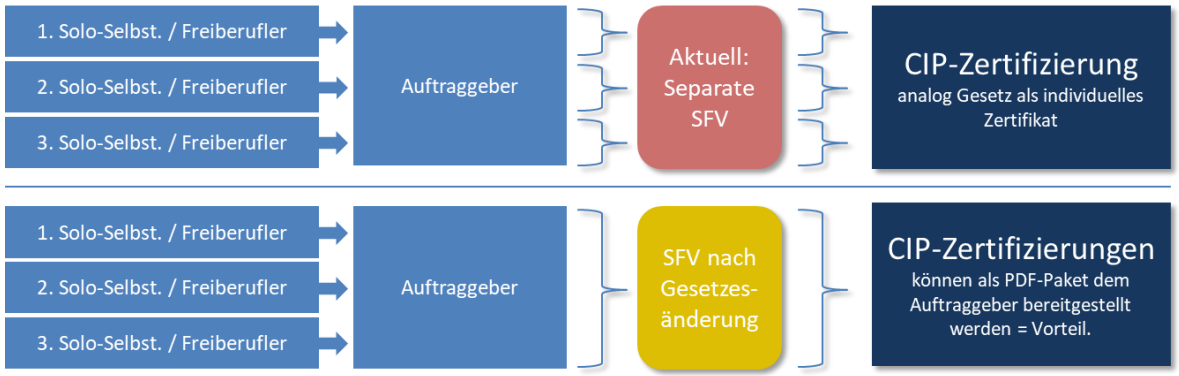

CIP Zertifizierung

Die CIP-Zertifizierung bildet die bisher geltende Gesetzgebung ab, wonach eine Individual-Prüfung vorgeschrieben wird, d.h. eine einzelne natürliche Person (Solo-Selbstständiger/Freiberufler) wird einem Statusfeststellungsverfahren unterzogen. Eine Gruppen-Zertifizierung sehen wir aus Datenschutz-Gründen kritisch. Bis die Gesetzesänderung noch nicht in Kraft ist, halten wir diese Erweiterung in unserer Zertifizierung für nicht nötig, da CIP-Zertifikate mehrerer Certified Independent Professionals einfach als „Bundle“ im Anhang eines Angebotes an den potenziellen Auftraggeber übergeben werden können. Aus folgenden Gründen sehen wir die geplante Möglichkeit, eine ganze Gruppe von Einzelpersonen in einem SFV zu bewerten sehr kritisch:

- Die Homogenität der Gruppe ist höchstens auf die beim Auftraggeber gegebenen Arbeitsrahmenbedingungen (Einbindung in die Organisation, Reporting, etc.) gleich, nicht jedoch hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen der einzelnen Selbstständigen/ Freiberufler. Beispiel: Einer der Externen in der Gruppe hat sich erst gerade selbstständig gemacht und war bisher beim Auftraggeber fest angestellt. Dies ist ein Scheinselbstständigkeitskriterium. Auch die Laufzeiten der Einsätze sind meist unterschiedlich.
- Diese geplante Regelung widerspricht ggf. auch rechtlichen Vorschriften, wonach die individuellen Kriterien berücksichtigt werden müssen (z.B. hinsichtlich der individuellen tatsächlichen Rentenvorsorge).

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL
ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Erläuterungen: Mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren

Diese Änderung betrifft nur das staatliche Statusfeststellungsverfahren und hat keinen Belang für die vorgelagerte CIP-Zertifizierung.

SFV-unabhängige Vor-Phase	Akquisitions-/ Angebotsphase des iPROs	Lieferanten-Auswahl beim Auftraggeber	Phase der Leistungserbringung	Mögliches SFV	NEU
Der iPRO vermarktet seine Kenntnisse bzw. Fähigkeiten am freien Markt.	Der iPRO bietet bei einem potenziellen Kunden / Auftraggeber an.	Der Auftraggeber vergleicht die Angebote und beauftragt einen Lieferanten / Dienstleister.	Auftraggeber und Auftragnehmer kontrollieren während-dessen die Schein-selbstständigkeits-kriterien	Es kommt zu einem staatlichen SFV.	SFV nach Gesetzes-änderung mit persönlicher Anhörung (optional)

CIP Zertifizierung

Die CIP-Zertifizierung setzt viel früher als das SFV an und ersetzt dieses nicht. Aus folgenden Gründen bewerten wir die mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren (u.a. auch aus rechtlichen Gründen) kritisch:

- Das Thema Scheinselbstständigkeit ist von einer ausgeprägten Komplexität umgeben, die sich bei Tausenden verschiedenen selbstständigen Berufen schon in schriftlicher Form nur schwer erläutern / bewerten lässt. In einer mündlichen (Covid19-bedingten eher telefonischen als persönlichen) Anhörung wird dem Selbstständigen viel zugemutet und es liegt in der Natur des Themas, dass nicht jeder Beamte das gleiche Hintergrundwissen rund um die Scheinselbstständigkeit und darüber hinaus auch die Branchenkenntnisse aller selbstständigen Berufsgruppen vorweisen kann. Wir sehen diese Änderung als eher nachteilig an und weit entfernt jeglicher einheitlicher Standards für ein solch existenzielles Thema.
- Diese Regelung könnte dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen, denn wer sich gut und juristisch unangreifbar in deutscher Sprache ausdrücken kann, erlangt Vorteile ggü. anderen.
- Wir sehen darin ein hohes Risiko für die Selbstständigen. "Das gesprochene Wort" ist ohne schriftliche Dokumentation juristisch nicht zu unrecht oft wertlos. Wie soll im Streitfall nachgewiesen werden, was tatsächlich in dem Gespräch gesagt wurde, wenn kein objektiver Dritter (Richter) anwesend ist. Es besteht die Gefahr von „Fang-Fragen“.

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL
ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Erläuterungen: Entscheidung über den Erwerbs-status in Dreiecksverhältnissen

Auch der End-Kunde in der Vertragskette kann viel leichter und damit öfter in das SFV einbezogen werden*. Gesetzgeber spricht hier von einem „Dreiecks-Verhältnis“.

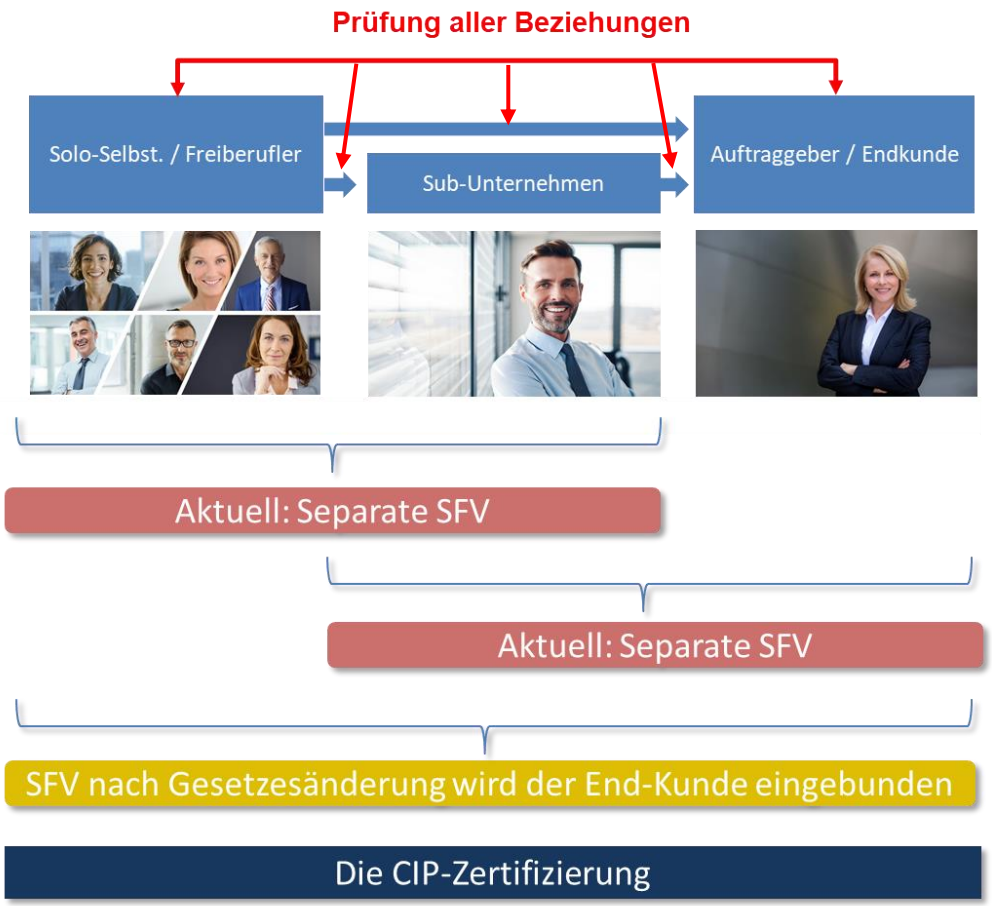

CIP Zertifizierung

Die CIP-Zertifizierung geht von Beginn an einen alle Beteiligte einbeziehenden Weg.

- Solo-Selbstständige bzw. Freiberufler (kurz iPROs) können sich darüber hinaus auch schon ohne aktuelle Beauftragung zertifizieren, in dem sie die letzte Beauftragung sowie ihre bisherige selbstständige Tätigkeit insgesamt in einem CIP-Zertifikat abbilden.
- iPROs können schon heute ein oder beide Vertragsverhältnisse in einer CIP-Zertifikat abbilden.
- CIP-Zertifikate können in sekundenschnelle digital übermittelt werden.

Anmerkung*: Vgl. Ausführungen zur „Nachunternehmerhaftung“ auf unserer Website. https://cip-scheinselbststaendig.de/

Fazit aus unserer Sicht

Wie Certified Independent Professionals mit dieser Gesetzesänderung umgehen sollten.

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL
ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben uns ehrenamtlich in Arbeitsgruppen in einem Verband und in einer im Bundestag vertretenen politischen Partei mit großem Einsatz über lange Zeit für eine Gesetzesreform eingesetzt. Leider müssen wir feststellen, dass Solo-Selbstständige und Freiberufler bzw. auch Unternehmen, die solche beschäftigen auch nach dieser anstehenden Gesetzesreform, weiterhin mit einer Barriere ihres freien Marktzugangs zu kämpfen haben. Auch weiterhin verzichten Unternehmen lieber auf die Beauftragung von Selbstständigen (auch über Auftrags- bzw. Projektvermittler oder mittelständische Unternehmen, die Freelancer beschäftigen), statt unter diesem „Damokles-Schwert“ externe Professionals zu beauftragen.

Deutschland schafft sich (ausgerechnet in einem Gesetz zur Barrierefreiheit) selbst Barrieren und bringt damit weiterhin Selbstständige in existenzielle Notlagen, statt eine wirkliche ganzheitliche Lösung gegen dieses „Bürokratie-Monster“ zu entwickeln.

Wenn Politik und Verwaltung dazu nicht in der Lage sind, muss die freie Wirtschaft etwas „unternehmen“, denn schließlich sind wir Unternehmer!

Die CIP-Zertifizierung setzt viel früher an, als ein Statusfeststellungsverfahren und sorgt im besten Fall dafür, dass Sie überhaupt nicht erst in ein solches SFV geraten und falls doch, jederzeit optimal darauf vorbereitet sind.

Wir reden nicht nur über „Entbürokratisierung“, „digitale Transformation“ und „innovative und disruptive Lösungen“ – wir haben sie bereits seit Anfang 2020 erfolgreich am Markt etabliert. Machen Sie mit und informieren Sie sich über die Online-Zertifizierung zum

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL (CIP)

Weitere Infos im Erklär-Video

CERTIFIED
INDEPENDENT
PROFESSIONAL

ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

CIP Certified Independent Professional GmbH
Zertifizierung gegen Scheinselbstständigkeit
Theresienstrasse 1
80333 München

Phone +49 89 9545 982 0
Facsimile +49 89 9545 982 99
Email info@cip-scheinselbststaendig.de
Web www.cip-scheinselbststaendig.de

Anhang: Offener Brief von 35 Verbänden

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL

ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Offener Brief an Bundesarbeitsminister Hubertus Heil,
in Kopie an die Fraktionsvorsitzenden von CDU/CSU und SPD sowie
die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Soziales
des Deutschen Bundestages

Berlin, 20. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Bundesminister Heil,

wir stellen fest, dass ein wichtiges Anliegen für Selbstständigkeit in einer unangemessenen Form politisch behandelt wird. Es geht um den Gesetzesentwurf für einen neuen Paragraphen 7a SGB IV (Statusfeststellungsverfahren) in Verbindung mit einem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Dieses hat zentrale Auswirkungen auf die formelle Feststellung des Erwerbsstatus von Selbstständigen und hiermit grundsätzlich darauf, ob und wie Selbstständigkeit in Deutschland möglich ist. Vor diesem Hintergrund gab es über die Legislatur hinweg einen kontinuierlichen Austausch zwischen den betroffenen Selbstständigengruppen mit allen Ebenen in den Fraktionen und dem Ministerium (z.B. drei Fachgespräche im BMAS).

Umso widersprüchlicher und überraschender ist nun die kurzfristige und nahezu geheime politische Abwicklung dieses Gesetzesvorhabens. Wir kritisieren folgende Punkte:

1. Die Kopplung an ein „unverdächtiges“ und damit nicht im Zusammenhang stehendes Vorhaben – Umsetzung des Barrierefreiheitsgesetzes (s.o.).

2. Keine systematische Einbindung in das Vorhaben zur Reformierung des Statusfeststellungsverfahrens (§7a SGB IV) in dieser entscheidenden Phase. Wir sind als Betroffene nicht aktiv informiert worden, sondern haben zufällig davon erfahren.

3. Selbst nach unserem kurzfristigen, konstruktiven Einbringen mit Stellungnahmen wurde uns wiederum offiziell keine Möglichkeit gegeben, zu diesem Verfahren gehört zu werden. Zu der öffentlichen Anhörung am 17. Mai 2021 waren nur DGB, DRV Bund, aber nicht betroffene Wirtschafts- und Selbstständigenverbände eingeladen. Dieses Vorgehen spottet jeglicher Qualität eines demokratischen Dialogprozesses und sendet ein bedenkliches Signal für die Beachtung der Relevanz von Selbstständigkeit in Deutschland!

Seite 2/6

Quelle: Verband der Gründer und Selbstständigen e.V. (deren Mitglied wir sind):
https://www.vgsd.de/wp-content/uploads/2021/05/2021-05-20-Protestbrief-SFV-33.pdf

Anhang: Offener Brief von 35 Verbänden

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL

ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Daher fordern wir eine sofortige Einbeziehung in das laufende Verfahren oder dessen unverzüglichen Abbruch!

Wir gehen von einer dem Anliegen angemessenen zeitnahen Rückmeldung aus.

Mit freundlichen Grüßen

RA Peter Klotzki
Hauptgeschäftsführer des BFB

Dr. Andreas Lutz
Sprecher der BAGSV
Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände
und Vorstandsvorsitzender des VGSD
Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V.

Carlos Frischmuth
Vorstandsvorsitzender des
Bundesverbands für selbstständige Wissensarbeit e.V.

Marcus Pohl
Sprecher der BAGSV
und 1. Vorsitzender des ISDV
Interessengemeinschaft selbstständiger Dienstleisterinnen
in der Veranstaltungswirtschaft e.V.

Jan-Peter Wahlmann
2. Vorsitzender der AGD
Allianz Deutscher Designer e.V.

Franz Grömping
Geschäftsführer der AGEV
Arbeitsgemeinschaft für Unternehmen aus dem Bereich
EDV und Kommunikationstechnologie e.V.

Julia Rennau
Regionalsekretärin der AIIC Deutschland
Association Internationale des Interprètes
de Conférence e.V.

Anke Budde
Schatzmeisterin der asr
Allianz Selbständiger Reiseunternehmen -
Bundesverband e.V.

Seite 3/6

Reiner Heard
Vorsitzender der ATICOM
Fachverband der Berufsübersetzer und
Berufsdolmetscher e.V.

Frank Korte
für den bdfm
Bundesverband der freien Musikschulen e.V.

Claudia Siebenweiber
Präsidentin des BDG
Berufsverband der Deutschen Kommunikations-
designer e.V.

Christian Lorenz
Vorstand Landesgruppe Saarland des BDP
Berufsverband Deutscher Psychologinnen und
Psychologen e.V.

Michael Forster
Hauptgeschäftsführer des BDS Bayern
Selbständige in Bayern BDS e.V.

Norma Keßler
Präsidentin des BDÜ
Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V.

Stephan Gingter
Präsident des BDVT
Bundesverband für Training – Beratung und Coaching e.V.

Silke Spahr
Geschäftsführerin des BFS
Bundesverband Filmschnitt Editor e.V.

Guido Aras
2. Vorsitzender des BVFK
Bundesverband der Fernsehkameraleute e.V.

Maren Richter
Vorsitzende des BVGD
Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V.

Seite 4/6

Quelle: Verband der Gründer und Selbstständigen e.V. (deren Mitglied wir sind):
https://www.vgsd.de/wp-content/uploads/2021/05/2021-05-20-Protestbrief-SFV-33.pdf

Anhang: Offener Brief von 35 Verbänden

CERTIFIED INDEPENDENT PROFESSIONAL

ZERTIFIZIERUNG GEGEN SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Anke Voss
Präsidentin des BVR
Bundesverband der Rentenberater e.V.

Pamela Gräbe
Geschäftsführerin der GSA
German Stunt Association e.V. /
Bundesverband Deutscher Stuntleute

Lioba Geier
DaF/DaZ – Bündnis DaF-/DaZ-Lehrkräfte

Heinrich Tenz
Vorstandsmitglied des .DBITS
Deutscher Bundesverband Informationstechnologie
für Selbständige e.V.

Renate Schmidt
Deutscher Berufsverband für soziale Arbeit e.V.

Marei Strack
Vorstandsvorsitzende der DDIM
Dachgesellschaft Deutsches Interim Management e.V.

Jörg-Friedrich Gampper
Präsident des DVWO
Dachverband der Weiterbildungsorganisationen e.V.

Rainer F. Streußloff
Vorstand von FREELENS
Berufsverband der Fotografinnen und Fotografen e.V.

Andreas Keck
Vorsitzender
German Mittelstand e.V.

Jana Riediger
Sprecherin der IKID
Initiative Kulturschaffender in Deutschland e.V.

Seite 5/6

Catharina Bruns
1. Vorsitzende
Kontist Stiftung für Citizen Entrepreneurship e.V.

Agnes KicK
Geschäftsführerin
MBSR-MBCT Verband e.V.

Doris Schemmel
für den VFLL
Verband der freien Lektorinnen und Lektoren e.V.

Kenan Häberle
Stellv. Geschäftsführer des BVBC
Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V.

Natascha Dalügge-Momme
Vorstandsvorsitzende des VVDÜ
Verein der vereidigten Dolmetscher und Übersetzer e.V.

Klaus Dobrowski
Geschäftsführer der GSA
German Speakers Association e.V.

Stefanie Weiffenbach
Geschäftsführerin der
Illustratoren Organisation e.V.

Seite 6/6

Quelle: Verband der Gründer und Selbstständigen e.V. (deren Mitglied wir sind):
https://www.vgsd.de/wp-content/uploads/2021/05/2021-05-20-Protestbrief-SFV-33.pdf